

**Satzung
der Samtgemeinde Scharnebeck über die Unterbringung von Personen
in Notunterkünften
in der Samtgemeinde Scharnebeck**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen betreibt die Samtgemeinde Scharnebeck Unterkünfte (Notunterkünfte) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Andere von der Samtgemeinde Scharnebeck unterzubringende Personen (z.B. die in § 1 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz) genannten Ausländer) sind obdachlosen Personen im Sinne dieser Satzung gleichgestellt.
- (3) Die Notunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen. Sie sind nicht für eine dauerhafte Wohnungsnutzung bestimmt.
- (4) Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. In der Verfügung werden die Unterkunft und der Umfang der Nutzung angegeben.
- (3) Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie wird unverzüglich schriftlich nachgeholt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, einen bestimmten Unterkunftsstandard oder auch Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Allgemeines

- (1) Eine Unterkunft darf nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Der Nutzungsberechtigte ist nicht befugt, ohne Einweisungsverfügung weitere Personen aufzunehmen. Ausnahmen sind nur kurzfristig und mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Samtgemeinde Scharnebeck zulässig. Ob-

dachlose Personen dürfen nur die ihnen von der Samtgemeinde Scharnebeck zugewiesenen Unterkünfte beziehen und bewohnen.

(2) Die Samtgemeinde Scharnebeck kann jederzeit den eingewiesenen obdachlosen Personen eine andere Notunterkunft zuweisen, insbesondere wenn

- a) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
- b) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Samtgemeinde Scharnebeck und dem/ der Vermieter/in beendet wird,
- c) die Unterbringung anderer Obdachloser oder die zweckmäßige Belegung diese Maßnahme erfordert,
- d) der/ die Benutzer/in bei Konflikten, die zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens oder einer Gefährdung von Hausbewohner/inne(n) und/ oder Nachbar/inne(n) führen, beteiligt ist. Auf das Verschulden kommt es hierbei nicht an.

§ 4 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der schriftlichen Einweisungsverfügung genannten Zeitpunkt.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Ablauf der bestimmten Frist in der Zuweisungsverfügung oder durch besondere schriftliche Verfügung zu dem darin genannten Zeitpunkt. Verlässt der/ die Benutzer/in die Notunterkunft vor Fristablauf unter Rückgabe der Schlüssel, endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf dieses Tages. Verlässt der/ die Benutzer/in die Notunterkunft nach Fristablauf unter Rückgabe der Schlüssel, endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf dieses Tages. Das Benutzungsverhältnis endet auch, wenn die Notunterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.

(3) Das Benutzungsrecht endet ferner, wenn die Samtgemeinde Scharnebeck den zugewiesenen Personen eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe und Ausstattung im Einzelfall zumutbar ist. Die der Samtgemeinde Scharnebeck zu zahlende Benutzungsgebühr (§ 10) stellt kein Beurteilungskriterium für die Angemessenheit der Wohnung dar.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und bauliche Veränderungen

(1) Bei angemieteten Unterkünften findet die laut Mietvertrag bestehende Hausordnung zusätzlich zu den Bestimmungen dieser Satzung Anwendung.

(2) Die mit der Verwaltung der Notunterkünfte beauftragten Personen der Samtgemeinde Scharnebeck sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags zu betreten - in der Zeit von 21.00 bis 07.00 Uhr nur in begründeten Fällen - und Weisungen auf Grundlage dieser Satzung zu erteilen, auch gegenüber Besuchern. Bei einer erheblichen oder gegenwärtigen Gefahr gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) kann die Unterkunft jederzeit ohne Ankündigung betreten werden. Weiterhin können Hausverbote erteilt werden.

(3) Kraftfahrzeuge dürfen nicht in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück abgestellt, repariert, gewartet oder gewaschen werden. Die Lagerung von Öl, Benzin und ähnlichen leicht brennbaren Stoffen im Haus bzw. Außenbereich ist verboten. Das Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellflächen sind verboten. Die Samtgemeinde Scharnebeck ist berechtigt, das Kraftfahrzeug nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Verursachers/der Verursacherin zu entfernen.

(4) Es ist nicht erlaubt, Abfälle, Unrat, Schrott und ähnliche Dinge in Gärten, gemeinschaftlichen Räumlichkeiten und im Wohn- und Außenbereich der Unterkünfte abzustellen bzw. zu lagern. Ebenso sind Verunreinigungen der Hauswände und Mauern zu unterlassen. Die Samtgemeinde Scharnebeck behält sich vor, alle anfallenden Kosten der Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands gegenüber den Verursachern oder mitverantwortlichen Personen geltend zu machen. Zur Entsorgung von Abfällen sind die aufgestellten Müllbehälter zu benutzen.

(5) Die Haltung von Tieren ist nicht zulässig. In begründeten Fällen kann die Samtgemeinde Scharnebeck Ausnahmen für die Haltung von kleinen Tieren zulassen, soweit diese Tierhaltung das Zusammenleben in der Notunterkunft nicht beeinträchtigt. Für alle durch die Tierhaltung entstehenden Schäden an Sachen und Personen haftet der/die Halter/in ebenso, wie für die Abschaffung der Tiere, wenn sich die Abschaffung als notwendig erweisen sollte.

(6) Brennmaterial darf nur in der erforderlichen Menge des täglichen Bedarfs und an einem sicheren Ort im Wohnbereich gelagert werden. Zerkleinern von Brennmaterial in der Unterkunft ist nicht gestattet. Das heizungsgerechte Herrichten von Brennstoffen im Freibereich darf Dritte nicht belästigen oder schädigen. Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen.

(7) In den Wohnbereichen ist das Kochen, Waschen und Trocknen von Textilien unter unsachgemäßen Bedingungen nicht gestattet. Soweit Waschanlagen zur Verfügung stehen, sind diese zu benutzen.

(8) Die Benutzer sind verpflichtet, die Wohn- und Außenbereiche, einschließlich der gemeinschaftlichen Einrichtungen, sowie die Sanitär- und Heizanlagen sachgerecht zu nutzen, pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Die Wohnräume müssen stets ausreichend beheizt und belüftet werden. In der kalten Jahreszeit ist die Belüftung, gegebenenfalls mehrfach täglich, kurz und intensiv durchzuführen. Die Fenster der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten sind geschlossen zu halten. Bei Minustemperaturen müssen, auch bei Abwesenheit, vorbeugende Frostschutzmaßnahmen getroffen werden. Die Bewohner haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Besucher schuldhaft verursacht werden.

(9) Das Treppenhaus und die dazugehörenden Flure/Podeste sind von den Bewohnern der jeweiligen Etage im wöchentlichen Wechsel zu reinigen. Zum Wochenende sind eine Nassreinigung und das Putzen der Treppenhausfenster durchzuführen. Der Vorkeller, Keller- und Bodentreppen sowie der Trockenboden sind von allen Hausbewohnern im wöchentlichen Wechsel zu säubern. Die Benutzer der Unterkunft set-

zen selbst die Reihenfolge der Reinigung fest. Verschmutzungen durch Anlieferung von Brennmaterial, Mobiliar und ähnlichen Dingen sind, unabhängig von der turnusmäßigen Reinigung, sofort vom Empfänger zu beseitigen.

(10) Die Bewohner einer Unterkunft haben Ihrer Pflicht zum Beseitigen von Schnee und Eis in einer von den Benutzern festzulegenden Reihenfolge nachzukommen.

(11) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Notunterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer/in dieses der Samtgemeinde Scharnebeck unverzüglich mitzuteilen.

(12) Die Benutzer sind nicht berechtigt, Um-, An- und Einbauten, Installationen sowie andere Veränderungen vorzunehmen. Insbesondere gilt das für die Errichtung von Schuppen, den Einbau von Waschmaschinen, Bädern, Strom-, Öl- und Gasanlagen sowie die Veränderung/Verlegung von Antennen, Steckdosen, Sicherungskästen, Versorgungsleitungen und Ofenrohren. Ausnahmen sind schriftlich bei der Samtgemeinde Scharnebeck vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Die in einer Genehmigung vorgegebenen Auflagen sind zu beachten. Alle Kosten und Folgekosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Der finanzielle Aufwand für eventuell genehmigte Veränderungen ist kein Grund dafür, die Vermittlung bzw. den Bezug einer Mietwohnung abzulehnen. Bei Aufgabe der Unterkunft hat der/die Bewohner/in den alten Zustand, einschließlich damit verbundener Instandsetzungsarbeiten, auf seine Kosten wieder herzustellen. Unterlässt der/die Bewohner/in dies, kann die Samtgemeinde Scharnebeck entsprechende Arbeiten unter finanzieller Inanspruchnahme des Verursachers anordnen.

(13) Die Türen der Unterkunft sind zum Schutz der Bewohner gegenüber Unbefugten in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr verschlossen zu halten.

(14) Jegliche Lärmbelästigung im Wohn- und Außenbereich, besonders in den Abendstunden (spätestens ab 22:00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen, ist zu vermeiden. Insoweit sind die Bewohner auch für ihren Besuch und Erziehungsberechtigte für ihre Kinder verantwortlich.

(15) Es ist grundsätzlich nicht gestattet, in den Fenstern Bettwäsche, Decken, Polstersachen und dergleichen zu lüften, auszulegen oder zu säubern. Dies gilt ebenfalls für Reinigungsgeräte und Textilien.

(16) Das Anbringen von Schildern, Kästen, Reklametafeln und ähnlichen Dingen ist nur nach vorheriger Genehmigung der Samtgemeinde Scharnebeck erlaubt.

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Die Instandhaltung der Notunterkünfte obliegt der Samtgemeinde Scharnebeck. Bei angemieteten Objekten obliegt die Instandhaltung dem Rahmen der gesetzlichen Regelung bzw. des Mietvertrages dem/ der Vermieter/in.

(2) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Samtgemeinde Scharnebeck bzw. des/ der Vermieter/in zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(3) Schäden an der Bausubstanz, Ungezieferbefall, Umweltschäden und ähnliche Mängel sind der Samtgemeinde Scharnebeck umgehend anzuzeigen.

§ 7 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Notunterkunft (gegebenenfalls einschließlich Keller) vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Überlassene Einrichtungsgegenstände und Schlüssel sind herauszugeben.

(2) Einrichtungen, mit denen der/ die Benutzer/in die Notunterkunft versehen hat, dürfen von ihm weggenommen werden. Er muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Samtgemeinde Scharnebeck kann die Ausübung des Wegnahmerechtes durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, der/ die Benutzer/in hat ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme.

(3) Die Samtgemeinde Scharnebeck kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und Gegenstände von Wert in Verwahrung nehmen. Die Samtgemeinde Scharnebeck haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Werden die verwahrten Sachen spätestens einen Monat nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der/ die Benutzer/in das Eigentum daran aufgegeben hat.

§ 8 Ausnahmegenehmigungen

(1) Ausnahmegenehmigungen im Sinne der §§ 3 Absatz 1, 5 Absatz 5, 5 Absatz 12 und 5 Absatz 16 dieser Satzung bedürfen der Schriftform. Eine Ausnahmegenehmigung wird nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/in erklärt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung verursacht werden könnten, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Samtgemeinde Scharnebeck insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und mit Auflagen versehen werden.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht erfüllt, Nachbarn belästigt oder die Unterkunft oder das Grundstück beeinträchtigt werden.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften für alle durch Eigenhandlung oder Unterlassung verursachten Schäden in den ihnen überlassenen Räumen und Einrichtungen. Für Schäden an gemeinschaftlich genutzten Räumen und Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung haften die Bewohner nur dann, wenn ein Schadensnachweis im Einzelfall vorliegt.

(2) Die Haftung der Samtgemeinde Scharnebeck gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Notunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Samtgemeinde Scharnebeck keine Haftung.

§ 10 Gebühren

Für die Benutzung der Notunterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der „Satzung der Samtgemeinde Scharnebeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Scharnebeck“ in der der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 die Unterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne Einweisungsverfügung bezieht,
2. entgegen § 3 Absatz 1 die Unterkunft nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken nutzt,
3. entgegen § 3 Absatz 1 ohne Einweisungsverfügung weitere Personen aufnimmt,
4. entgegen § 3 Absatz 1 andere als die ihm zugewiesenen Unterkünfte bezieht oder bewohnt,
5. entgegen § 5 Absatz 1 bei angemieteten Unterkünften die laut Mietvertrag bestehende Hausordnung nicht einhält,
6. entgegen § 5 Absatz 2 Weisungen der Samtgemeinde Scharnebeck nicht Folge leistet,
7. entgegen § 5 Absatz 3 Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück abstellt, repariert, wartet oder wäscht,
8. entgegen § 5 Absatz 3 Öl, Benzin und ähnliche leicht brennbare Stoffe im Haus bzw. Außenbereich lagert,
9. entgegen § 5 Absatz 3 Kraftfahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen Stellflächen parkt oder abstellt,
10. entgegen § 5 Absatz 4 Abfälle, Unrat, Schrott und ähnliche Dinge in Gärten, gemeinschaftlichen Räumlichkeiten und im Wohn- und Außenbereich der Unterkünfte abstellt oder lagert,
11. entgegen § 5 Absatz 4 Hauswände oder Mauern verunreinigt,
12. entgegen § 5 Absatz 4 zur Entsorgung von Abfällen die aufgestellten Müllbehälter nicht benutzt,
13. entgegen § 5 Absatz 5 ohne Genehmigung der Samtgemeinde Scharnebeck Tiere in der Unterkunft hält,
14. entgegen § 5 Absatz 6 Brennmaterial nicht nur in der erforderlichen Menge des täglichen Bedarfs oder nicht an einem sicheren Ort im Wohnbereich lagert,
15. entgegen § 5 Absatz 6 Brennmaterial in der Unterkunft zerkleinert,
16. entgegen § 5 Absatz 6 durch das heizungsgerechte Herrichten von Brennstoffen im Freibereich Dritte belästigt oder schädigt,
17. entgegen § 5 Absatz 6 Verschmutzungen nicht umgehend beseitigt,

18. entgegen § 5 Absatz 7 in den Wohnbereichen unter unsachgemäßen Bedingungen Textilien kocht, wäscht oder trocknet,
19. entgegen § 5 Absatz 7 die zur Verfügung stehende Waschanlagen nicht nutzt,
20. entgegen § 5 Absatz 8 die Wohn- und Außenbereiche einschließlich der gemeinschaftlichen Einrichtungen, sowie die Sanitär- und Heizanlagen nicht sachgerecht nutzt, nicht pfleglich behandelt oder nicht sauber hält,
21. entgegen § 5 Absatz 8 die Wohnräume nicht ausreichend beheizt oder belüftet,
22. entgegen § 5 Absatz 8 die Fenster der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten nicht geschlossen hält,
23. entgegen § 5 Absatz 8 bei Minustemperaturen, auch bei Abwesenheit, keine vorbeugenden Frostschutzmaßnahmen trifft,
24. entgegen § 5 Absatz 9 das Treppenhaus und die dazugehörenden Flure/Podeste seiner/ihrer jeweiligen Etage nicht im wöchentlichen Wechsel reinigt,
25. entgegen § 5 Absatz 9 zum Wochenende keine Nassreinigung oder das Putzen der Treppenhausfenster durchführt,
26. entgegen § 5 Absatz 9 den Vorkeller, die Keller- und Bodentreppen sowie den Trockenboden nicht im wöchentlichen Wechsel säubert,
27. entgegen § 5 Absatz 9 Verschmutzungen durch Anlieferung von Brennmaterial, Mobiliar und ähnlichen Dingen als Empfänger nicht sofort beseitigt,
28. entgegen § 5 Absatz 10 seiner Pflicht zum Beseitigen von Schnee und Eis nicht nachkommt,
29. entgegen § 5 Absatz 12 ohne vorherige Genehmigung der Samtgemeinde Scharnebeck Um-, An- und Einbauten, Installationen sowie andere Veränderungen vornimmt,
30. entgegen § 5 Absatz 13 die Türen der Unterkunft in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr nicht verschlossen hält,
31. entgegen § 5 Absatz 14 Lärmbelästigung im Wohn- und Außenbereich nicht vermeidet,
32. entgegen § 5 Absatz 15 in den Fenstern Bettwäsche, Decken, Polstersachen und dergleichen sowie Reinigungsgeräte und Textilien lüftet, auslegt oder säubert,
33. entgegen § 5 Absatz 16 ohne vorherige Genehmigung der Samtgemeinde Scharnebeck Schilder, Kästen, Reklametafeln oder ähnliche Dinge anbringt,
34. entgegen § 7 Absatz 1 bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Notunterkunft nicht vollständig geräumt oder sauber zurückgibt,
35. entgegen § 7 Absatz 1 bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Notunterkunft nicht zurückgibt,
36. entgegen § 7 Absatz 1 überlassene Einrichtungsgegenstände oder Schlüssel nicht zurückgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage treten die „Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Samtgemeinde Scharnebeck“ der Samtgemeinde Scharnebeck vom 23.06.1992 und

die „Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Scharnebeck (Benutzungsordnung)“ vom 23.06.1992 außer Kraft.

Scharnebeck, den 14.12.2022

Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister